

Newsletter 140 – 2021 vom 08.09.2021 / wb

Weitere wichtige Informationen zur Corona-Pandemie

Neue Befugnisse von Arbeitgebern

Wenn der Bundesrat am 10.09.2021 dem entsprechenden Beschluss des Bundestages zustimmt, werden die Arbeitgeber in Kürze in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG die Befugnis haben, ihre Mitarbeiter*innen nach ihrem Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit zu fragen. Das betrifft Einrichtungen wie zum Beispiel Kitas, Schulen, Pflegeheime, **teil- oder vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe**, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder sonstige Massenunterkünfte. Eine entsprechende Regelung gibt es bisher gemäß § 23a IfSG nur im Hinblick auf die in § 23 Abs. 3 IfSG genannten Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Arztpraxen oder ambulante Intensivpflegedienste.

Ambulante Dienste betrifft diese Regelung **nicht**.

(Quelle: Der Text ist einer Information des Patitatischen Schleswig-Holstein entnommen.)

Auffrischungsimpfungen

Die Gesundheitsministerkonferenz der Bundesländer haben beschlossen, Auffrischungsimpfungen umzusetzen. Der entsprechende Beschluss ist beigefügt.

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat diesen Beschluss mit dem beigefügten Schreiben gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung umgesetzt.